

Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 1 Bedeutung der Habilitation
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/3/LOG_0005/

H a b i l i t a t i o n s o r d n u n g

der Technischen Hochschule Stuttgart

§ 1

Bedeutung der Habilitation

Durch die Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet einer Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart erworben und die Rechtsstellung eines Privatdozenten begründet.

§ 2

Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Bewerber mit einem derartigen ausländischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.39 (RGBl. I S. 985) sein.
- (2) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsgesuches sollen mindestens 2 Jahre liegen, in denen der Bewerber auf dem Gebiet gearbeitet hat, für das er die Lehrbefugnis zu erwerben beabsichtigt.
- (3) Der Bewerber soll eine Ausbildung haben, die ihn befähigt, einen akademischen Beruf ausserhalb der Hochschule auszuüben.
- (4) Von den Erfordernissen der Absätze 2 und 3 kann in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines Fakultätsbeschlusses abgesehen werden.